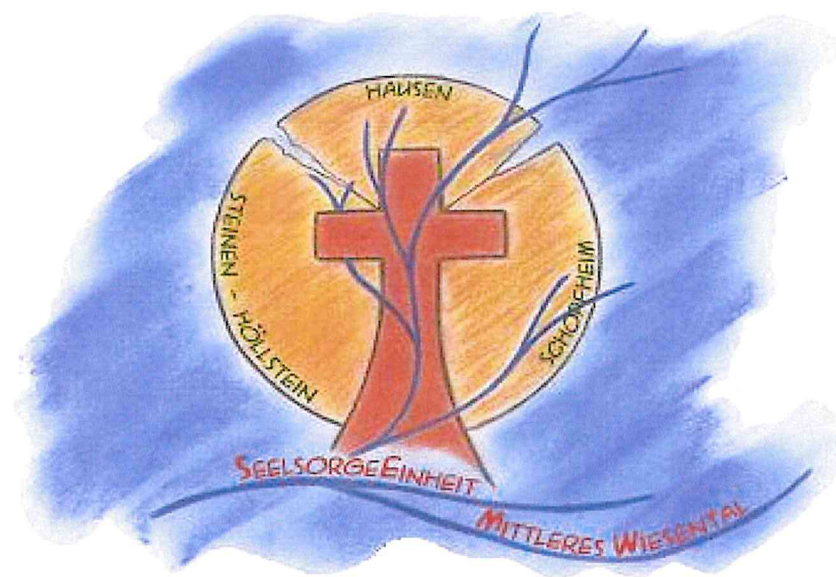


**Institutionelles Schutzkonzept
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
Mittleres Wiesental**

**Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene!**



Version 2.0/ 21.11.2024

Ersetzt die Version 1.0 vom 20.11.2018



Einführung

Das Erzbistum Freiburg will Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen Lebensräume anbieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren Glauben entfalten können.

Als römisch-katholische Kirchengemeinde Mittleres Wiesental sind wir diesem Ziel verpflichtet. Mit unseren Einrichtungen, Gruppierungen und Diensten wollen wir ein sicherer Ort sein für die uns anvertrauten Menschen.

Grundlagen

Im Januar 2020 hat Erzbischof Stephan Burger als Nachfolge der 2015 veröffentlichten „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Freiburg (Präventionsordnung – PräVO)“ zwei neue Ordnungen in Kraft gesetzt, die auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz entwickelt wurden: „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“. Durch die im Dezember 2021 im Amtsblatt Nr. 33 veröffentlichte und in Kraft gesetzte „Ausführungsordnung zur Rahmenordnung Prävention (AROPRäv)“ wird die RO-Prävention für die Erzdiözese Freiburg konkretisiert. Das hier vorliegende Schutzkonzept setzt die in diesen Ordnungen gesetzten Standards und Vorgaben um.

Eine Vorlage des Schutzkonzeptes wurde von 10/2022 bis 10/2023 von Dekan Gerd Möller und Dekanatsreferent Matthias Wößner mit fachlicher Unterstützung der regionalen Präventionsfachkraft Petra Guschker erarbeitet. In das Schutzkonzept sind Anregungen und Rückmeldungen eingeflossen von Ansprechpersonen aus den Kirchengemeinden im Dekanat Wiesental, die diese persönlich bzw. in einem dafür anberaumten Online-Meeting einbringen konnten. Die Konkretisierung und Anpassung der Vorlage für unsere Kirchengemeinde haben Diakon Uwe Degenhardt und Alexander Rollig (Ehrenamtlicher Präventionsbeauftragter) in dieser Version im November 2024 umgesetzt.

Als Rechtsträger tragen wir für unsere Einrichtungen und Dienste dafür Sorge, dass die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind.

Die Schutz- und Risikoanalyse ist die Grundlage unseres Institutionellen Schutzkonzeptes und wurde von Diakon Uwe Degenhardt erarbeitet, auf dem Hintergrund diözesaner und dekanatsweiter Empfehlungen.

Die Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anlage 1) fasst die Ergebnisse zusammen im Hinblick auf:

- A. Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen
- B. Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
- C. Organisation und Struktur
- D. Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Alle verbandlichen Gruppen in unserer Kirchengemeinde wurden bei der Schutz- und Risikoanalyse in den Blick genommen. In der Anlage 2 „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“ sind die jeweiligen Absprachen zur Umsetzung der Präventionsmaßnahmen dokumentiert.



Personenbezogene Präventionsmaßnahmen

Als in unserer Kirchengemeinde Beschäftigte im kirchlichen Dienst werden alle Kleriker sowie alle weiteren pastoral tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg stehen, verstanden. Des Weiteren zählen dazu auch diejenigen Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde angestellt sind, wobei es sich auch um Teilzeitbeschäftigte oder Honorarkräfte handeln kann.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zumeist den zum Ehrenamt beauftragenden Personen bekannt sind oder sich durch Qualifikation und Interesse für eine Aufgabe zur Verfügung stellen.

Mandatsträger im kirchlichen Bereich sind in der Kirchengemeinde tätige Personen ohne Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis beim Erzbistum Freiburg. Beispielsweise sind dies Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren, Mitarbeitende in multiprofessionellen Teams oder Ordensschwwestern.

Dieses Schutzkonzept und die Vorgaben der kirchlichen Ordnungen gelten auch für pensionierte kirchliche Personen, die in der Kirchengemeinde wohnhaft sind.

Personalauswahl- und Personalentwicklung (Ziffer 3.1 RO-Prävention)

In allen Aufgabenfeldern - insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Menschen - haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde Mittleres Wiesental eine besondere Verantwortung in Bezug auf die erforderliche fachliche und persönliche Eignung der Mandatsträger, hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Deshalb wird gezielt darauf Wert gelegt, dass die Verantwortlichen der Gruppierungen und Dienste in den kirchlichen Vereinen und in den Einrichtungen eine größtmögliche Sorgfalt bei der Auswahl Ehrenamtlicher und Hauptberuflicher in den jeweiligen Aufgabenfeldern wahren. Das Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt wird deshalb schon in Ausschreibungen und im Vorstellungsgespräch thematisiert. Nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir machen auf unsere Erkenntnisse der Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen tätigkeitsbezogen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Teil des Verhaltenskodex und die Beschwerdewege bzw. Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention), der Ordnung zur Ausführung der von der deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung (AROPräv) und des daraus abgeleiteten Curriculums werden alle Mitarbeitenden entsprechend ihres Aufgabenfeldes unterwiesen bzw. geschult.

Die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen thematisieren wir regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Verhaltenskodex für Mitarbeitende in den Handlungsfeldern unserer Kirchengemeinde – Erklärung zum grenzachtenden Umgang (Ziffer 3.2 RO-Prävention; §§13-14 AROPräv)

Die Informationsgespräche im Zusammenhang mit der Erklärung zum grenzachtenden Umgang werden durch vom Dienstvorgesetzten beauftragte qualifizierte Personen in der Kirchengemeinde durchgeführt. In der Schutz- und Risikoanalyse sind die jeweils Zuständigen benannt.

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang (siehe Anlage 3a „Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte“, Anlage 3b „Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen“ und Anlage 3c „Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorarkräfte“).

Mit ihr verpflichten sich die Mitarbeitenden, dass sie nach entsprechender Einführung bereit sind, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards der Verhaltenskodizes zu orientieren. Neben Inhalt und Zweck der Erklärung wird auch auf die möglichen Sanktionen/Konsequenzen hingewiesen bei Nichteinhaltung, bei Beschäftigten zusätzlich auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der AVO.



Wesentlicher Bestandteil der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ist ein diözesanweit einheitlich in Kraft gesetzter **Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex** (siehe Anlage 4a).

Dieser wird ergänzt durch den **Spezifischen Teil des Verhaltenskodex**, der dem jeweiligen Tätigkeitsfeld angepasst ist (siehe Anlage 4b: Kirchengemeinde, Anlage 4c: Kirchliche Jugendarbeit, Anlage 4d: Pastorales Personal). [Der Spezifische Teil des Verhaltenskodex für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen ist Bestandteil der jeweiligen einrichtungsspezifischen Schutzkonzepte.] Die für unsere Kirchengemeinde geltenden Vereinbarungen sind mit der MAV abgestimmt.

Grundsätzlich gilt: Wird aus guten und nachvollziehbaren Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

Das erweiterte Führungszeugnis (Ziffer 3.1.1 RO-Prävention; §§7-12 AROPräv)

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne von Ziffer 1.2 RO-Prävention und §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns keine Tätigkeit aufnehmen. Um dies sicher zu stellen, setzen wir die gesetzlichen Vorgaben aus § 72a SGB VIII, die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um.

Alle im pastoralen Dienst Tätige und Mandatsträger (gemäß Risikoanalyse) müssen grundsätzlich alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Dieses wird nach Maßgabe der RO-Prävention und der AROPräv in den Personalakten des Dienstgebers hinterlegt. Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir darüber hinaus Tätigkeiten in unserer Kirchengemeinde geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach Ziffer 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person die Anlage 5, der „Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses“ (auch Anlage 1 zur AROPräv genannt) personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen. Die Entscheidung dazu trifft [i.d.R. der leitende Pfarrer unter Hinzuziehung der Ansprechpersonen für Prävention der Kirchengemeinde. Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach 5 Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser gemäß den gesetzlichen und diözesanen Richtlinien sowie die Zugriffsregelung ist für unsere Kirchengemeinde wie folgt sichergestellt:

Für Beschäftigte, die in unserer Kirchengemeinde angestellt sind, wird die Einsichtnahme über die Verrechnungsstelle Schopfheim vorgenommen und in der Personalakte dokumentiert.

Die Einsichtnahme für ehrenamtlich Tätige erfolgt über die zentrale Prüfstelle des Ordinariats [ggf. Alternative, die den Vorgaben nach §10 Absatz 4 AROPräv entspricht]. Über die Kirchengemeinde wird die Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses an die entsprechende Person versendet. Die Ehrenamtlichen senden das zugesandte erweiterte Führungszeugnis in zwei Umschlägen an die Zentrale Prüfstelle im Ordinariat Freiburg [ggf. alternatives Vorgehen zur Einsichtnahme beschreiben]. Dort wird es gemäß den Vorgaben der AROPräv geprüft. Über diese Prüfung wird eine Dokumentation erstellt, die an die Kirchengemeinde zur Ablage in der Sammelakte gesendet wird, wenn keine Einträge vorliegen, die dem Einsatz entgegenstehen. Die Dokumentation der Sammelakte verwaltet [Funktion in der Kirchengemeinde, z.B. Pfarrsekretärin im Pfarrbüro xyz und/oder ggf. Name]. Sollten Einträge vorliegen wird der leitende Pfarrer darüber informiert. Das erweiterte Führungszeugnis wird an die entsprechende Person zurückgeschickt. Alle für diesen Prozess verwendeten Dokumente sind auf der Homepage der Zentralen Prüfstelle einzusehen [oder müssen bei anderem Vorgehen als Anlage angehängt werden]. Die Sammelakten für Ehrenamtliche sind für die Kirchengemeinde im Pfarrbüro Schopfheim hinterlegt.



Nur zugangsberechtigte Personen können dort die Ordner einsehen. Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach 5 Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch das Pfarrsekretariat überprüft. Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten“ (siehe Anlage 6) bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall 5 Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Verrechnungsstelle oder zentralen Prüfstelle eingesehen.

Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung (siehe Anlage 7) kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnende Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstauskunftserklärung nicht vorgesehen.

Analoge Anwendung auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt werden bzw. weisen sie auf unsere Hausordnung und den Verhaltenskodex hin. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

Aus- und Fortbildung

Ziel von Unterweisungen bzw. Schulungen ist die Sensibilisierung und Verpflichtung der Mitarbeitenden, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen. Dieses wird durch die Unterschrift unter die „Erklärung zum grenzachtenden Umgang“ bekräftigt und dokumentiert. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (siehe Anlage 1) ist festgehalten, wer an einer Präventionsschulung teilnehmen muss. Diese findet nach Bedarf, spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit statt. Sie muss bei allen nach §7 AROPräv Verpflichteten spätestens nach fünf Jahren aufgefrischt werden und entspricht den Vorgaben des diözesanen Curriculums. Präventionsschulungen werden von dazu qualifizierten Multiplikatoren und Multiplikatorinnen durchgeführt. In unserer Kirchengemeinde sind dies Alexander Rollig (Präventionsbeauftragter) und Diakon Degenhardt. Für ehrenamtlich Tätige in zeitlich begrenzten Projekten (Freizeiten, Wallfahrten etc.) wird die Unterweisung in die jeweilige Vorbereitung verbindlich integriert.

Das Jugendbüro des Dekanatsverbandes bietet jährlich mindestens zwei Schutzschulungen an.

Wir stellen sicher, dass Beschäftigte in Leitungspositionen, Ansprechpersonen, Präventionsfachkräfte, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen an den verpflichtenden Qualifizierungsmaßnahmen durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilnehmen.

Umgang mit Verdachts- oder Beschwerdefällen

Wir ermutigen und unterstützen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätige Personen sich zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben.

Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen. Deshalb ermutigen wir alle dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie persönlich von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Insbesondere, wenn die



Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erlebt werden, fordern wir Menschen dazu auf, sich an interne oder externe Ansprechpersonen und Beratungsstellen zu wenden. Dies gilt auch für diejenigen, die durch Beobachtung bzw. Erzählung Kenntnis erhalten oder Übergriffe und sexualisierte Gewalt vermuten. Durch den Verhaltenskodex ergeben sich insbesondere für Beschäftigte entsprechende Handlungspflichten. Hier gilt unter anderem die im Juni 2022 veröffentlichte Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (OsM Intervention).

In unserer Kirchengemeinde ist es sowohl nach innen als auch nach außen hin transparent, an wen sich Menschen mit Beschwerden wenden können und wie im Verdachts- oder Beschwerdefall vorgegangen wird. Dieser konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Unterweisungen und Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert.

Eine aktuelle Liste der „Kontaktadressen bei Beratung“ findet sich in Anlage 8. Eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Aktualisierung werden sichergestellt.

Die Handlungsleitfäden der Erzdiözese (siehe Anlage 9) sind den Mitarbeitenden bekannt. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Vorfällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen oder strafrechtlich relevanter sexualisierter Gewalt. Zudem wird dieser Beschwerdeweg in schriftlicher Form, mit entsprechenden Ansprechpersonen und Kontaktdaten öffentlich sichtbar z.B. in Schaukästen, Eingangsbereichen der Gemeindehäuser, Kinder- und Jugendräumen, Einrichtungen und auf der Homepage hinterlegt. Auch Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind alters- und zielgruppengemäß informiert.

Unsere Ansprechpersonen

In unserer Kirchengemeinde sind Personen als Ansprechpersonen für die Prävention gegen sexualisierte Gewalt benannt. Davon ist mindestens eine Person Teil des Seelsorgeteams und mindestens eine Person ehrenamtlich tätig. Wenn möglich sind dies bei uns mindestens eine Frau und ein Mann. Deren Aufgaben sind:

- Organisation und Umsetzung der kirchlichen Ordnungen
- Gewährleistung einer Erreichbarkeit im Verdachts- oder Beschwerdefall
- Ansprechpartner/-in für Präventionsfragen

In der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittleres Wiesental sind folgende Personen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt ansprechbar:

Leitender Pfarrer

Michael Latzel (Pfarrer)

E-Mail: michael.latzel@kath-mittleres-wiesental.de

Tel: 07622 2024

Hauptberufliche Ansprechperson/en aus dem Seelsorgeteam

Uwe Degenhardt (Diakon)

E-Mail: uwe.degenhardt@kath-mittleres-wiesental.de

Tel: 07622 672044

Katharina Ruf (Jugendreferentin Dekanat Wiesental)

E-Mail: jugend@dekanat-wiesental.de

Tel: 07621 1622792

Mobil: 0163 7733257



Ehrenamtliche Ansprechperson

Alexander Rollig (Dipl.-Ing.)

E-Mail: alexander.rollig@kath-mittleres-wiesental.de

Alle weiteren internen und externen Ansprechpersonen und Fachstellen sind in der Liste der Kontaktadressen (Anlage 8) aufgeführt und mit ihren Aufgaben benannt.

Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle 5 Jahre – überprüft, aktualisiert und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalles dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

Das Schutzkonzept und relevante Anlagen werden auf der Website der Kirchengemeinde veröffentlicht.

Beschluss

Der Pfarrgemeinderat der römisch-katholischen Kirchengemeinde Mittleres Wiesental verabschiedet das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept zur Umsetzung der diözesanen Präventionsordnungen. Er beauftragt die zuständigen Personen mit der Umsetzung der hier formulierten Maßnahmen.

Mit dieser Erklärung verpflichtet sich die römisch-katholische Kirchengemeinde Mittleres Wiesental auf die Einhaltung der Inhalte dieses Institutionellen Schutzkonzeptes einschließlich der Schutzkonzepte der verschiedenen Einrichtungen und zur Umsetzung der darin genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung.

Beschlossen durch den Pfarrgemeinderat am 21.11.2024

Michael Latzel
Leitender Pfarrer

Wolfram Gniewosz
PGR-Vorsitzender



Anlagen/ Links

Anlage 1: Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“

..\02_KGMW_Prävention_Risikoanalyse+Dokumentation\V1.0_KGMW_Anlage_1_Risikoanalyse_und_Dokumentation_Präventionsmaßnahmen.docx

Anlage 2: Tabelle „Tabellarische Übersicht über die Klärungen mit den örtlichen Verbandsgruppen“

Anlage 3a: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Beschäftigte (Anlage 2 zur AROPräv)

Anlage 3b: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für ehrenamtlich tätige Personen (Anlage 2 zur AROPräv)

Anlage 3c: Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorarkräfte (Anlage 2 zur AROPräv)

Anlage 4a: Verhaltenskodex Allgemeiner Teil der Erzdiözese

..\02_KGMW_Institutionelles_Schutzkonzept_Anlagen

Anlage 4b: Verhaltenskodex Spezifischer Teil der Kirchengemeinde

..\02_KGMW_Institutionelles_Schutzkonzept_Anlagen\Anlage_4b_KGMW_Spezifischer_Verhaltenskodex.docx

Anlage 4c: Verhaltenskodex Spezifischer Teil der Kirchlichen Jugendarbeit

<https://www.ebfr.de/media/download/integration/1827084/kirchliche-jugendarbeit-2023---erklaerung-und-verhaltenskodex-allgemeiner-und-spezifischer-teil.pdf>

Anlage 4d: Verhaltenskodex Spezifischer Teil für Pastorales Personal

..\02_KGMW_Institutionelles_Schutzkonzept_Anlagen

Anlage 5: Prüfbogen zur Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 1 zur AROPräv)

Anlage 6: Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten (Anlage 4 zur AROPräv)

Anlage 7: Selbstauskunftserklärung

Anlage 8: Liste „Kontaktadressen bei Beratung“

..\02_KGMW_Institutionelles_Schutzkonzept_Anlagen\Anlage_8_202402_kontaktadressen_bei_beratung.pdf

Anlage 9: Handlungsleitfäden

Anlage 10: Personenbezogene Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

..\02_KGMW_Prävention_Risikoanalyse+Dokumentation\V1.0_KGMW_Personenbezogene_Doku_von_Präventionsmaßnahmen_Sammelakte.xlsx